## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 135/2015

Sitzung vom 19. August 2015

## 770. Anfrage (Alle KESB sollen über Brückentage geöffnet sein und Anpassung des Polizeigesetzes)

Kantonsrätin Astrid Furrer, Wädenswil, sowie die Kantonsräte Rolf Stucker, Zürich, und Martin Farner, Oberstammheim, haben am 4. Mai 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB sind nicht operativ tätig. Die Blaulichtorganisationen, welche als erste vor Ort sind, ergreifen die Erstmassnahmen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen, wie zum Beispiel eine Unterbringung an einem sicheren Ort. Die KESB klären danach den Sachverhalt ab. In der Regel setzen Berufsbeistände die notwendigen Massnahmen um. Damit das Zusammenspiel der verschiedenen Behörden gut funktioniert, bedarf es einer guten Koordination ihrer Tätigkeiten und ihrer Erreichbarkeit. Wenn eine KESB nicht nur an Feiertagen, sondern auch an Brückentagen geschlossen hat, ist sie zu lange nicht erreichbar.

Das Gemeindeamt beaufsichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB. Es hat es bisher bewusst unterlassen, einheitliche Öffnungszeiten und -tage zu regeln. Es bestehen diesbezüglich im Kanton Zürich sehr grosse Unterschiede. Einige KESB sind an sämtlichen Brückentagen erreichbar und erfüllen damit die Erfordernisse, ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können. Es gibt aber offenbar KESB, die infolge unbesetzter Brückentage tagelang geschlossen sind. Es soll im Jahr 2014 auch KESB gegeben haben, die ihre Büros an den Weihnachts- und Jahresendfeiertagen bis zu zwei Wochen geschlossen hatten.

Das Polizeigesetz PolG § 29, Abs. 2 lautet: «Die Polizei führt die (minderjährige) Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder einer von diesen bezeichneten Stelle zu.» Dieser Artikel müsste gemäss jetziger Sachlage (die KESB sind nicht mehr operativ tätig) dem heutigen Regime angepasst werden.

Wir gelangen deshalb mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Wo sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf für eine Regelung der Öffnungszeiten und -tage der KESB im Kanton?
- 2. Brückentage sind ordentliche Arbeitstage. Ist der Regierungsrat bereit, für alle KESB eine verbindliche Regelung mindestens zu obligatorischer Öffnung an Brückentagen zu erlassen? Wenn nein, weshalb nicht?
- 3. Befürwortet der Regierungsrat eine Anpassung des § 29 Abs. 2 des Polizeigesetzes? Wenn nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Astrid Furrer, Wädenswil, Rolf Stucker, Zürich, und Martin Farner, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Kindes und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind im Kanton Zürich auf kommunaler Ebene organisiert. Bei der Ausgestaltung der KESB haben die Gemeinden innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen (§§ 2 ff. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [EG KESR]; LS 232.3) als Folge der Gemeindeautonomie ein weites Ermessen. So kann auch die Art der Zusammenarbeit unter den Gemeinden unterschiedlich ausgestaltet werden. Sechs Kreise haben sich für das sogenannte Sitzgemeindemodell entschieden, weitere sechs Kreise erbringen die gemeinsame Aufgabenerfüllung mittels Zweckverband und der dreizehnte Kreis besteht aus der Stadt Zürich und damit lediglich einer Gemeinde.

Zuständig für die Festlegung der Arbeitsbedingungen, wozu auch die postalische und telefonische Erreichbarkeit gehört, ist die Trägerschaft der jeweiligen KESB. Folglich können die Regelungen in den einzelnen KESB-Kreisen unterschiedlich sein. Ein Vergleich der allgemeinen Öffnungszeiten der 13 KESB zeigt, dass bei den Öffnungszeiten keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind. Hinweise darauf, dass sich die allgemeinen Öffnungszeiten als Problem erwiesen hätten, bestehen nicht.

Für die Brückentage erwarten einzelne Sitzgemeinden, dass die KESB sich ihrer Praxis bei den Öffnungszeiten anschliessen (z.B. einer Schliessung der Büros). Teilweise ist auch die Weiterleitung der eingehenden Post an die KESB an diesen Tagen nicht gewährleistet, da der gemeindeinterne Postdienst während der Brückentage eingestellt ist. In den vergangenen zwei Jahren (Weihnachten/Neujahr 2013/14 und 2014/15) haben

die KESB (vertreten durch die KESB-Präsidienvereinigung [KPV]) in Absprache mit der Aufsichtsbehörde über die KESB einen Notfalldienst organisiert, der eine minimale Erreichbarkeit während der fraglichen Perioden zumindest für Kliniken und die Polizei sicherstellte. Die überwiegende Mehrheit der KESB war zusätzlich an einzelnen Brückentagen auch für die Öffentlichkeit telefonisch erreichbar. Überdies wurden bei sämtlichen KESB eingehende Fax und E-Mails gesichtet und soweit nötig bearbeitet. Abklärungen der Aufsichtsbehörde bei den KESB haben ergeben, dass während der eingeschränkten Öffnungszeiten lediglich vereinzelt Telefonanrufe, Fax und E-Mail eingingen.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 12. Juni 2015 hat die KPV beschlossen, während der künftigen Brückentage über Weihnachten/Neujahr einen Minimalstandard für die Erreichbarkeit der KESB für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Künftig werden die KESB im Kanton Zürich über Brücken- und Feiertage längstens vier Tage ununterbrochen geschlossen sein. Am 5. Tag werden sie während eines Vormittags während drei Stunden telefonisch für die Öffentlichkeit erreichbar sein. Die Mindesterreichbarkeit für die Öffentlichkeit über die kommenden Brückentage gestaltet sich demnach wie folgt: Montag, 28., und Mittwoch, 30. Dezember, je vormittags während drei Stunden. Bei dieser Vorgabe handelt es sich lediglich um einen Minimalstandard, der Raum lässt für darüber hinausgehende Lösungen der einzelnen KESB. Die Erreichbarkeit der KESB für Kliniken und die Polizei wird im bisherigen Rahmen gewährleistet.

Neben den Kliniken und der Polizei haben auch die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden das Bedürfnis nach Erreichbarkeit der KESB an den Brückentagen während Weihnachten und Neujahr. Um auch für diese Behörden eine Mindesterreichbarkeit der KESB sicherzustellen, nahm im Juni 2015 eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Oberstaatsanwaltschaft, Bezirksgerichte, Bezirksratsschreiberinnen und -schreiber sowie der Statthalter unter der Federführung der Aufsichtsbehörde über die KESB die Arbeit auf. Ziel ist es insbesondere, für die (Ober-)Staatsanwaltschaft die Koordination der Medienkontakte und für die Bezirksräte sowie die Bezirksgerichte bei dringlichen Rechtsmittelverfahren gegen KESB-Entscheide die Einreichung der erforderlichen Akten sicherzustellen.

Eine über diese von der KPV getragenen Massnahmen hinausgehende aufsichtsrechtliche Vorgabe erscheint insbesondere auch angesichts der weitreichenden personellen und finanziellen Konsequenzen für die Einrichtung eines eigentlichen Pikettdienstes nicht zulässig. Dazu wäre vielmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendig. Dies wurde vom Kantonsrat aber sowohl beim Erlass des EG KESR als auch bei der Behandlung des Postulates KR-Nr. 3/2015 abgelehnt.

Zu Frage 3:

Droht einer minderjährigen Person Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität oder entzieht sie sich der angeordneten Aufsicht, darf die Polizei sie in ihre Obhut nehmen und an einem sicheren Ort unterbringen (§ 29 Abs. 1 Polizeigesetz [PolG; LS 550.1]). Nach § 29 Abs. 2 PolG führt sie diese Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen KESB oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu. Kann die Person nicht den Eltern zugeführt werden, ist für die Anordnung der Unterbringung grundsätzlich die KESB zuständig. Die Polizei erkundigt sich deshalb bei der KESB, wohin die minderjährige Person gebracht werden soll. Ist die KESB nicht erreichbar, muss die Kantonspolizei die betroffene minderjährige Person im Sinne einer Sofortmassnahme in eine geeignete Einrichtung oder ins Kinderspital bringen. Anschliessend kehrt die KESB umgehend das Notwendige vor.

An dieser Sachlage hat auch die Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nichts geändert. Im Sinne einer Notzuständigkeit für den Fall, dass die KESB nicht erreichbar ist, ist die Bestimmung auch weiterhin sinnvoll. Eine Änderung des Polizeigesetzes drängt sich deshalb nicht auf. Mit Blick darauf, dass in diesen Fällen regelmässig heikle Fragestellungen zu behandeln sind, wäre die Erreichbarkeit der KESB innert nützlicher Frist durchaus sinnvoll. Dazu wäre die Einrichtung eines eigentlichen Pikettdienstes bzw. die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage notwendig (siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi